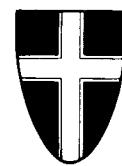


AMT DER

WIENER LANDESREGIERUNG

14/SN-229/ME  
14.10.1992

MD-2593-2/92

Wien, 20. Oktober 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über Sicherheitsmaßnahmen,  
 Normalisierung und Typisierung  
 auf dem Gebiete der Elektro-  
 technik (Elektrotechnikgesetz  
 1992 - ETG 1992);  
 Begutachtung;  
 Stellungnahme

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. M15 GE/19 P2
Datum: 21. OKT. 1992
Verteilt 23. Okt. 1992 NEM

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
 (25-fach)

*H. Fischer*  
 Dr. Peischl  
 Magistratsvizedirektor

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle      **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse      **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **40 00-82125**

**MD-2593-2/92**

**Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Sicherheitsmaßnahmen,  
Normalisierung und Typisierung  
auf dem Gebiete der Elektro-  
technik (Elektrotechnikgesetz  
1992 - ETG 1992);  
Begutachtung;  
Stellungnahme**

**zur Zl. 94110/1-IX/4/92**

**Wien, 20. Oktober 1992**

**An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten**

**Auf das do. Schreiben vom 18. September 1992 beeht sich das  
Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten  
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

**Zunächst ist festzuhalten, daß die zur Begutachtung zur  
Verfügung stehende Zeit - der Entwurf ist beim Amt der  
Wiener Landesregierung erst am 2. Oktober 1992 eingelangt -  
zu kurz bemessen war und daher eine ins Detail gehende Aus-  
einandersetzung mit dem Gesetzestext nicht möglich gewesen  
ist.**

**Im übrigen ist festzustellen, daß durch die vorgesehene  
Übertragung von Aufgaben an die Landeshauptmänner (§ 9 bzw.  
§ 12) den Ländern erhöhte Kosten erwachsen werden, welche im  
Rahmen des Finanzausgleiches berücksichtigt werden müssen.**

- 3 -

Diese Klarstellung erscheint erforderlich, da die angeführten Betriebsmittel bereits in Verkehr gebracht wurden und weder verkauft noch überlassen werden sollen, weshalb die Verwendung solcher Ersatzteile in der Praxis nicht als "Inverkehrbringen" anzusehen ist.

In Abs. 12 müßte angeführt werden, unter welchen Voraussetzungen dem Eigentümer einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels die Erfüllung der in Abs. 1, 2, 9 und 11 festgelegten Verpflichtungen mittels Verordnung oder durch Bescheid auferlegt werden kann.

Zu § 5:

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 stehen zueinander in Widerspruch.

In Abs. 2 ist - im Gegensatz zum derzeit geltenden § 5 Abs. 2 - nicht ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen die bisherigen Vorschriften innerhalb der Übergangsfrist weiter angewendet werden können. Weiters wären die Voraussetzungen anzuführen, die dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Möglichkeit geben, den Entfall oder die Verkürzung des Übergangszeitraumes anzuordnen.

Zu § 8:

In Abs. 3 wird eine schon bisher unbefriedigende Formulierung aufrecht erhalten. Es erscheint nämlich verfehlt, dem "Inhaber" einer elektrischen Anlage - also einer Person, der der Wille zum Besitz der Anlage fehlt (z.B. einem Arbeiter) - Aufträge zur Herbeiführung des gesetzmäßigen Zustandes der Anlage zu erteilen. Im übrigen sollte klargestellt werden, ob als Betreiber einer elektrischen Anlage primär der Eigentümer anzusehen ist, oder ob es der Behörde freisteht, an seiner Stelle Aufträge sofort an einen anderen, beispielsweise einen "Beauftragten" usw., zu richten.

- 5 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme  
dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor